

Beitragsordnung des TSC Schwedt e. V.

§1 Grundsätze

1. Der TSC ist eine gemeinnützige Körperschaft, seine Ziele sind ausschließlich und unmittelbar auf eine gemeinnützige Tätigkeit gerichtet.
2. Zur Finanzierung seiner Tätigkeit erhebt der TSC Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliedsversammlung gemäß der Satzung des TSC Schwedt e. V. festgelegt und bestätigt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in 12 Monatsraten fällig sind.
3. Verursacht ein Mitglied durch die von ihm gewählte Zahlungsweise oder sonstige durch ihn zu vertretende Umstände im Zahlungsverkehr zusätzliche Kosten für den TSC, so sind diese dem TSC zu erstatten.
4. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Beiträge bzw. Gebühren erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festlegt.
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beiträge

- | | | |
|--|----------|--------------|
| 1. Aktive Mitglieder | | monatlich |
| 1.1. Kinder Kreativtanzgruppe | 60,00 € | 5,00 € |
| 1.2. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen im Hobbysport* | 144,00 € | 12,00 € |
| 1.3. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen im Turniersport* | 204,00 € | 17,00 € |
| 1.4. Erwachsene im Hobbysport* | 216,00 € | 18,00 € |
| 1.5. Erwachsene im Breitensport** | 276,00 € | 23,00 € |
| 1.6. Erwachsene im Fitnesssport | 180,00 € | 15,00 € |
| 1.7. Erwachsene im Grundkurs (Einmaliger Beitragseinzug für die ersten 3 Monate) | 62,50 € | |
| * Für Mitglieder 1.2. bis 1.4. umfasst der Beitrag Hobbytanzsport, Tanzfitness und Freies Training | | |
| ** Für Mitglieder 1.5. umfasst der Beitrag Hobby- und Breitentanzsport, Tanzfitness und Freies Training | | |
| 2. Passive Mitglieder | | |
| 2.1. Fördermitglieder | 36,00 € | 3,00 € |
| 2.1. Ehrenmitglieder gemäß der Satzung | | beitragsfrei |
| 3. Ermäßigungen | | |
| 3.1. Der Vorstand hat das Recht, abweichende Beiträge in begründeten Einzelfällen zu beschließen | | |
| 3.2. Beitragsermäßigungen müssen beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet in der nächsten regulären Vorstandssitzung über den Antrag. | | |
| 3.3. Das Entfallen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen. | | |

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2014 beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.